

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Name: Schiffsbetriebstechnische Gesellschaft Flensburg e.V. (STGF)

Sitz: Flensburg

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg am 24. Januar 1980 unter VR-831.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, der Lehre und Praxis auf dem Gebiet der Schiffsbetriebstechnik; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Fachtagungen, Vortragsabenden, Seminaren, Exkursionen, Förderung von Investitionen für die Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses und Förderung von fachlichen Veröffentlichungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.

Er ist Mitglied der Vereinigung deutscher Schiffssingenieure (VDSI).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schiffsbetriebstechnik verbunden fühlen und die Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Verein ernannt. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen

zu a) der Austritt, der von einem Vereinsmitglied bis zum 30. September eines Vereinsjahres zu erklären ist, kann nur mit Wirkung zum Schluß des Vereinsjahres erfolgen.

zu b) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwider handeln oder sein Ansehen schädigen oder ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Vorstandsbeschluß kann innerhalb von 4 Wochen nach

Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die nächste Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für die natürlichen und juristischen Personen werden von der Hauptversammlung für das folgende Vereinsjahr beschlossen und sind bis zum 30. Juni des Jahres zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für Mitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Für einzelne Mitglieder kann der Jahresbeitrag vom Vorstand ermäßigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Ausschüsse

§ 6 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind dazu 4 Wochen vor dem Termin vom Vorstand einzuladen. Tagesordnung, Geschäfts- und Kassenbericht, Protokoll der vorhergehenden Hauptversammlung sowie Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung bekannt zu geben.

1.) Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Hauptversammlung
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der 2 Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen für freiwerdende Vorstandsämter
- g) Wahl der 2 Rechnungsprüfer
- h) Beschlußfassung über Anträge
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

2.) Verfahrensordnung

- a) Anträge, die von der Hauptversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen begründet und 2 Wochen vor dem Termin dem Vorstand vorgelegt werden.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Die Mitgliedschaftrechte können auf die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder übertragen werden. Nicht anwesende Mitglieder können die auf der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c) Initiativanträge müssen vom antragstellenden, ordentlichen Mitglied dem Vorstand der Hauptversammlung mit Begründung spätestens zu Beginn des Tagesordnungspunktes »Anträge zur Hauptversammlung« schriftlich vorgelegt werden.
Die Hauptversammlung entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über die Zulassung eines Initiativantrages und mit einfacher Mehrheit über den Antrag selbst.
- d) Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag sofort abzustimmen.

3.) In der Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

- 4.) Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Antrag von der Hauptversammlung oder durch den Vorstand einberufen werden.
Mitglieder können die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand beantragen, der darüber entscheidet.

§ 7 Der Vorstand

Die Aufgabe des Vorstandes ist, die Vereinsgeschäfte zu führen, Interessen und Ansehen des Vereins zu wahren und die Durchführung der Bestimmungen der Satzung sicherzustellen.

Der Vorstand besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem Geschäftsführer (Kassenwart und Schriftführer)
den 4 Beisitzern
dem Pressereferent
dem Vertreter der Verwaltungsausschußmitglieder im VDSI.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der erste Vorsitzende
der zweite Vorsitzende
der Geschäftsführer (Kassenwart und Schriftführer).
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein.

Die vier Beisitzer setzen sich zusammen aus je einem Lehrenden und Studierenden der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik der Fachhochschule Flensburg und der Fachschule für Seefahrt Flensburg.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt brieflich und geheim.

Der Vorstand ernennt einen Wahlleiter.

§ 8

Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 9

Fachzeitschrift des Vereins

Der Verein gibt für seine Mitglieder und Interessenten in möglichst regelmäßigen Abständen ein Mitteilungsblatt heraus.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember.

§11

Auflösung des Vereins

Wird der unter § 2 formulierte Zweck nicht mehr erfüllt, so ist der Verein aufzulösen.

Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Flensburger Fachhochschulkreis e.V. zur Förderung der Forschung, Lehre und Praxis auf dem Gebiet der Schiffsbetriebstechnik zu, sofern nicht die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu Zwecken beschließt, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind.

Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ebenso bedarf ein etwaiger Beschluss über eine Änderung des § 2 der Zustimmung des Finanzamtes.